

Vorschläge der Bundesregierung zur künftigen Vergütung der Solarenergie

AUTOR: DR. LIANE THAU
BERLIN, IM MÄRZ 2010

Am 3. März 2010 hat die Bundesregierung eine Formulierungshilfe zur Neuregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beschlossen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen die Förderung der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

HEUTIGER STAND DER SOLARENERGIE

Im Vergleich zu den anderen Erneuerbaren Energien hat gerade die Solarenergie das größte Ausba- und Kostensenkungspotenzial. Der Markt hat sich im vergangenen Jahr unvorhergesehen dynamisch entwickelt. Durch technische Fortschritte und eine Optimierung in der Anlagenproduktion sinken die Kosten für Anlagen kontinuierlich. Darüber hinaus kam es zu einer Preissenkung durch verstärkten Wettbewerb zwischen den Anbietern. Diese starke Preissenkung wurde insbesondere auch durch den Ausbau der Produktionskapazitäten und einem Rückgang der Nachfrage auf den internationalen Märkten verursacht.

Die bisher im EEG vorgesehenen Vergütungen für Strom aus Solarenergie erweisen sich vor diesem Hintergrund als zu hoch, weswegen die Bundesregierung die Vergütungssätze an die aktuellen und zukünftig zu erwartenden Preis- und Kostenentwicklungen anpassen will. Gleichzeitig soll auch

die Zielmarke für den Ausbau der Solarenergie an den dynamischen Ausbau angepasst werden und auf 3.000 Megawatt installierte Leistung im Jahr angehoben werden.

EINMALIGE ABSENKUNGEN. Nach Vorstellung der Bundesregierung sollen die Vergütungen für Anlagen an oder auf Gebäuden zum 1. Juli 2010 einmalig um 16 Prozent abgesenkt werden. Bei Freiflächen soll die Absenkung 15 Prozent betragen, bei Flächen ehemaliger wirtschaftlicher und militärischer Nutzung 11 Prozent.

WEITERE MAßNAHMEN. Die Vergütung für Anlagen auf Ackerflächen soll ab dem 1. Juli 2010 ganz entfallen. Dagegen sollen Industrie- und Gewerbegebiete sowie Seitenstreifen von Autobahnen und Schienenwegen in die Förderung aufgenommen werden. Die Befristung der Förderung von Freiflächenanlagen bis einschließlich 2014 soll aufgehoben werden. Der Anreiz zum Eigen-

verbrauch des erzeugten Stroms soll für Anlagen mit einer Leistung bis 800 kW von 4 Cent/kWh auf 8 Cent/kWh erhöht werden.

NEUREGELUNG DER JÄHRLICHEN DEGRESSION. Bisher konnte die Degression ausgehend von einem Niveau von 9 Prozent abhängig von der bei der Bundesnetzagentur registrierten Anlagenleistung um einen Prozentpunkt steigen oder sinken (§20 Abs.2a EEG). Diese Regelung soll nunmehr erweitert werden, um auch die jährliche Degression der Vergütungssätze an die Marktentwicklung anzupassen: Dabei bleibt die Degression bei einem Zubau von 2.500 – 3.500 MW konstant und beträgt weiterhin 9 Prozent. Je angefangener 1.000 MW Zubau, um die dieser Zielkorridor überschritten wird, steigt hingegen die Degression im Jahr 2011 um 2 und im Jahr 2012 um 3 Prozentpunkte. Liegt der Zubau unter 2.500 MW, sinkt die Degression in 500 MW-Schritten um jeweils 2,5 Prozent.

VERGLEICH ZUM ECKPUNKTEPAPIER DES BMU. Die Vorschläge der Bundesregierung decken sich teilweise mit denen des Bundesministeriums

für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), die am 20. Januar 2010 in einem Eckpunktepapier veröffentlicht wurden; in einigen Punkten weichen sie jedoch davon ab. Im Eckpunktepapier war eine einmalige Absenkung der Vergütungssätze um 15 Prozent vorgesehen. Bei Dachanlagen hätten diese Regelungen zum 1. April 2010, bei Freiflächenanlagen zum 1. Juli 2010 greifen sollen. Der Vergütungssatz für Freiflächenanlagen auf Ackerflächen wäre dabei ebenfalls zum 1. Juli 2010 zusätzlich um weitere 10 Prozent, d.h. insgesamt um 25 Prozent abzusenken gewesen. Beim Eigenverbrauch sollte keine einmalige Absenkung des Vergütungssatzes erfolgen. Im Ergebnis sollte die Vergütung für den Eigenverbrauch, in dessen Rahmen Kosten für Bezugsstrom ganz oder teilweise entfallen, gegenüber der Einspeisevergütung statt um bisher ca. 4 Cent/kWh demnächst um ca. 10 Cent/kWh höher sein.

FAZIT

Die von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen im EEG sollen eine Basis für einen dynamischen, aber nachhaltigen Ausbau der Solarenergie in Deutschland gewährleisten und gleichzeitig die eingetretene Überforderung abbauen. Es bleibt abzuwarten, ob die Neuregelungen zur Erreichung dieser Ziele beitragen werden.

DR. LIANE THAU
RECHTSANWÄLTIN, PARTNERIN, BERLIN



- Arbeitsbereiche: Energierecht, Umweltrecht, Bau- und Anlagenrecht
- Beratung von Unternehmen bei der Errichtung und Modernisierung von Energieanlagen (privates Bau- und Anlagenrecht, öffentliches Recht) sowie anlageorientierter Veräußerung von Windenergie- und Solaranlagen
- Vertretung einer Landesregulierungsbehörde in deren Entgeltgenehmigungsverfahren Netzentgelt (Beschwerdeverfahren OLG)

GÖRG
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Tel: + 49 (0) 30 884 503 - 187
E-Mail: lthau@goerg.de

- Langjährige Prozess Erfahrung in komplexen Verfahren
- Service-Line Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Rechtsanwältin seit 1990, zunächst in der überörtlichen Sozietät Gaedertz Vieregge Quack Kreile, 2002 Wechsel zu GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten
- Fremdsprachen: englisch, russisch

DIESER ÜBERBLICK DIEN T AUSSCHLIEßLICH DER ALLGEMEINEN INFORMATION UND KANN KONKRETEN RECHTSRAT IM EINZELNEN FALL NICHT ERSETZEN. SPRECHEN SIE BEI FRAGEN BITTE IHREN GEWOHN TEN ANSPRECHPARTNER BEI GÖRG ODER DEN/DIE AUTOREN UNTER +49 (030-884503-187) ODER LTHAU@GOERG.DE AN.

UNSERE STANDORTE:

BERLIN ■ Klingelhöferstraße 5 ■ 10785 Berlin ■ Tel. +49-30-884 503-0 ■ Fax +49-30-882 715-0

ESSEN ■ Alfredstraße 220 ■ 45131 Essen ■ Tel. +49-201-38 44 4-0 ■ Fax +49-201-38 44 4-20

FRANKFURT/M. ■ Neue Mainzer Straße 69-75 ■ 60311 Frankfurt/M. ■ Tel. +49-69-17 00 00-17 ■ Fax +49-69-17 00 00-27

KÖLN ■ Sachsenring 81 ■ 50677 Köln ■ Tel. +49-221-33 66 0-0 ■ Fax +49-221-33 66 0-80

MÜNCHEN ■ Prinzregentenstraße 22 ■ 80538 München ■ Tel. +49-89-30 90 667-0 ■ Fax + 49-89-30 90 667-90